

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 36. Gemeinderatssitzung am 15.12.2020

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:54 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Josef Knabl (WM 33) vertreten durch Karlheinz Tschuggnall, Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwalder, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Franz Staggl, Mag. Buket Neseli

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Josef Knabl (WM 33) vertreten durch Karlheinz Tschuggnall

Protokollführer

Daniel Neururer

6 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Diese Gemeinderatssitzung musste zwei Mal verschoben werden, einmal aufgrund von Corona-Virus-Erkrankungen im Gemeindeamt und einmal aufgrund des harten „Lockdowns“. Als Erleichterung für den Schriftführer wird die heutige Gemeinderatssitzung mit Tonband aufgenommen. Bgm. Knabl stellt den Antrag noch folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

24.	<u>b) Beratung und Beschlussfassung über Umsetzung des Projektes Umbau Volksschule, Kindergarten und der Wohnungen in Leins</u>
-----	--

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dieser Punkt noch auf die Tagesordnung genommen wird.

Bgm. Knabl weist die Zuschauer darauf hin, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab 20 Uhr die Ausgangssperre gilt und ab dann nur noch jene anwesend sein dürfen, welche von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen sind.

BESCHLÜSSE

1. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2020

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Beratung und Beschlussfassung über Auflage des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Zu diesem Punkt ebenfalls anwesend: Raumplaner Mag. Klaus Spielmann

Bgm. Knabl teilt mit, dass nun der Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegt. Die Ausarbeitung war eine langwierige Angelegenheit und hat über Jahre gedauert, auch weil die Abgabe der Stellungnahmen von diversen beteiligten Stellen sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Er übergibt Raumplaner Mag. Klaus Spielmann das Wort um kurz das Örtliche Raumordnungskonzept sowie die wesentlichen Änderungen zu präsentieren:

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 80% unserer Tätigkeiten einen Raumbezug haben und die Raumordnung daher eine zentrale Aufgabe der Gemeinde darstellt. Es gibt verschiedenste Instrumente der Raumordnung, welche auch den Bund und das Land betreffen. Auf Gemeindeebene gibt es das Örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan. Im Örtlichen Raumordnungskonzept werden alle grundsätzlichen raumordnungstechnischen Festlegungen getroffen, wie z.B. die Siedlungsgrenzen u.a.. Der Flächenwidmungsplan legt dann fest, wie die Flächen gewidmet sind bzw. verwendet werden können. In Bebauungsplänen werden die konkreten Vorgaben zur Bebauung festgelegt. Alle drei raumordnungstechnischen Maßnahmen stellen Verordnungen des Gemeinderates dar, wobei das Örtliche Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan einer Genehmigung durch das Land bedürfen, Bebauungspläne werden vom Land lediglich auf die Gesetzeskonformität geprüft.

Das Örtliche Raumordnungskonzept gliedert sich wie folgt:

Verordnung:

- Verordnungstext
- Verordnungspläne: Plan 1 und 2 mit Planzeichenerklärung
- Erläuterungsbericht

Planungsgrundlagen:

- Bestandsanalyse (inkl. Plandarstellungen)
- Naturkundefachliche Bearbeitung (Büro ITS Scheiber)
- Umweltbericht nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz

Die naturkundefachliche Bearbeitung des Büro ITS Scheiber:

- Kartierung Lebensraumtypen (Feldgehölze, Trockenrasen, Streuobstwiesen, ...)
- Bewertung Landschaftsbild und Erholungswert
- Naturwerteplan mit vorgeschlagenen Freihalteflächen
 - für den Biotopschutz
 - für Landschaftsschutz

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann erklärt die wichtigsten Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wie

- Freihalteflächen (landwirtschaftlich, forstlich, ökologisch u.a.)
- Bauliche Entwicklungsgrenzen
 - Maximale Siedlungsgrenze (Absolute Siedlungsgrenze) - hier ist keine Erweiterung des Baulandes möglich
 - Siedlungsrand (Siedlungsgrenze) – hier ist eine Erweiterung in gewissem Ausmaß möglich
- Planzeichen: Stempel enthalten Festlegungen in Bezug auf die vorwiegende Nutzung, die Dichtezone/Bebauungsplanpflicht und die Zeitzone, d.h. z.B. wann und unter welchen Voraussetzungen ein Siedlungsgebiet umgesetzt werden kann
- Verkehr
 - Verkehrswege, erforderlicher Ausbau und erforderlicher Neubau
 - Erforderlicher Fuß- oder Radweg
- Sonstige Festlegungen
 - Temporär nicht bebaubare Gebiete

- Rückwidmungsfläche

Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde mit der Aufsichtsbehörde und diversen Dienststellen wie folgt abgestimmt:

- Stellungnahmen WLW, Landesgeologie, BH Imst (Umwelt/Anlagen, Bezirksforstinspektion), Baubezirksamt Imst (Straßenbau, Wasserwirtschaft), Sachgebiet Raumordnung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
- Naturkundefachliche Neubearbeitung des gesamten Dauersiedlungsraumes durch das Büro ITS Scheiber

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept:

- Neu: Vertragsraumordnung: Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. von Flächen für die Wirtschaft, von Flächen für öffentliche Nutzungen sowie für die erforderliche Infrastruktur und verkehrsmäßige Erschließung strebt die Gemeinde den Abschluss privatrechtlicher Verträge gem. § 33 TROG 2016 mit den Grundeigentümern an.
- Neu: Vorgaben für die Bebauungsplanung: Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung wird für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 800 m² die Verpflichtung zur Bebauungsplanung gem. § 31b Abs. 1 TROG 2016 festgelegt.
- Neu: Textliche Bebauungsregeln: Im gesamten Gemeindegebiet werden folgende Bebauungsregeln – textliche Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016 festgelegt: Für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind und für die keine Bebauungsplanpflicht besteht und nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist sowie ein Bebauungsplan nicht besteht, wird festgelegt: Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, womit Flächen für Wohnzwecke errichtet werden können, darf nur erteilt werden, wenn die neu errichtete Nutzfläche 300 m² nicht übersteigt und eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 eingehalten wird. Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus ist die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke jedenfalls nicht in die neu errichtet errichtete Nutzfläche für Wohnzwecke einzurechnen.
- Anschließend werden vom Raumplaner Mag. Klaus Spielmann noch wichtige Änderungen im Verordnungsplan mit einer Gegenüberstellung von Bestand und Entwurf 1. Fortschreibung vorgestellt.

Raumplaner Mag. Spielmann erläutert auch die anlässlich der 1. Fortschreibung erstmals durchgeführte strategische Umweltprüfung:

- Ziel der Umweltprüfung: Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen und Beteiligung der Öffentlichkeit
- Umweltprüfung besteht aus Umweltbericht, Konsultationen/Öffentlichkeitsbeteiligung, Berücksichtigung des Berichtes und der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung
- Pflicht bei Fortschreibung ÖRK
- Planungsbehörde ist der Gemeinderat
- Umweltprüfung unter Einbindung der Abt. Umweltschutz und Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
- Auflagedauer 6 Wochen (gleichzeitig mit ÖRK)
- Stellungnahmerecht für jede/jeden
- Stellungnahmerecht für Landesumweltanwalt und Umweltorganisation
- Grundlage für den Umweltbericht: Naturkundefachliche Bearbeitung

In groben Zügen wie das Verfahren zur Genehmigung der 1. Fortschreibung des ÖRK weitergehen würde:

- Heutiger Auflagebeschluss durch den Gemeinderat
- 1. Auflage des Entwurfes (6 Wochen) ab 24.12.2020
- (Raum-)Planertag 13.01.2021
- Stellungnahmefrist bis 1 Woche nach Auflageende
- Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat mit Beschlussfassung über allfällige Konzeptänderungen
- Eventuelle 2. Auflage (2 Wochen, außer wenn Änderung des Umweltberichtes erforderlich)
- Stellungnahmemöglichkeit 3 Wochen (2 + 1)
- Behandlung der Stellungnahmen
- GR-Beschluss über Erlassung
- Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren
- Kundmachung nach Genehmigung (2 Wochen)
- Rechtskraft

Bgm. Knabl bedankt sich bei Raumplaner Mag. Spielmann für die umfassende Präsentation zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Diesbezüglich hat es ja schon einige Raumordnungsausschüsse gegeben. Er bittet den Gemeinderat um Abgabe von Stellungnahmen.

GV Klaus Loukota fragt an, ob ein dritter scharfer „Lockdown“ die Auflage ungültig machen und damit den Zeitplan abändern würde.

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann teilt mit, dass dies sein könnte, jedoch beim letzten scharfen „Lockdown“ konnten im Gegensatz zum ersten scharfen „Lockdown“ im März die Raumordnungsverfahren ungestört abgewickelt werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr und deshalb erfolgt die Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gem. § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 24.12.2020 an während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 20.10.2020 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Arzl im Pitztal, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt;

Prüfung von Alternativen.

Der Entwurf zur 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird dann von 24.12.2020 bis 05.02.2021 öffentlich aufgelegt und jeder kann zum Entwurf dann bis 1 Woche nach dieser Frist Änderung anregen, worüber der Gemeinderat dann in seiner nächsten Sitzung befindet. Für Fragen oder Anliegen seitens der Bevölkerung wird unser Raumplaner Mag. Klaus Spielmann im Rahmen eines Raumplanertages am Mittwoch, dem 13.01.2021 zur Verfügung stehen.

3. Beratung und Beschlussfassung über eine eingelangte Stellungnahme zum in der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020/Pkt 8. beschlossenen Entwurf einer ÖRK- und FWP-Änderung auf Grundstück 2196 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 362 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG, weiters Grundstück 2197 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 149 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG, weiters Grundstück 2294/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 45 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG, weiters Grundstück 2296 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 4 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG, weiters Grundstück 2581/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 13 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG (Herrn Burkhard Gabl, Wald Obergasse 15; Herrn Peter Eiter, Wald Gschloss 17; Herrn Stefan Neurauder, Wald Gschloss 19; Herrn Wolfgang Flir, Wald Lenegasse 17; Herrn Udo Stoffaneller, Wald Gschloss 3; Frau Dr. Astrid Tangl, 6020 Innsbruck – Tiergartenstraße 105/Top 39; Gemeinde Arzl im Pitztal, Dorfstraße 38)

Zu diesem Punkt ebenfalls anwesend: Raumplaner Mag. Klaus Spielmann

Die obige ÖRK- und FWP-Änderung wurde bei der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020 beschlossen und anschließend wurde der Entwurf dieser ÖRK- und FWP-Änderung öffentlich aufgelegt. Hierzu ist dann eine negative Stellungnahme von Herrn Peter Eiter, rechtsfreundlich vertreten durch Herrn Dr. Robert Eiter, am 05.10.2020 eingelangt. Daraufhin haben wir unsere Raumplanungsfirma PlanAlp um eine Stellungnahme gebeten. In ihrer Stellungnahme vom 12.10.2020 hat dann die Raumplanungsfirma PlanAlp (die Stellungnahme wurde von Raumplaner Mag. Bernd Golas ausgearbeitet) abschließend festgehalten, „dem Gemeinderat wird daher empfohlen, an den geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes in unveränderter Fassung festzuhalten“. Auch seitens Herrn Gerhard Grabher vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung ist eine Stellungnahme (30.01.2020) zum Einspruch eingelangt. Sämtliche Unterlagen wurden den Gemeinderäten mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der ebenfalls anwesende Herr Peter Eiter beschwert sich in Bezug auf die Schaffung eines Bauplatzes für Herrn Burkhard Gabl bzw. seine Tochter, dass es für ihn eine Idiotie ist, einen Bauplatz ohne gesicherte Wasserversorgung und ohne Zufahrt auszuweisen bzw. zu widmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die Auflage des von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 04.09.2020 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Grundstücke 2196, 2197, 2581/1, 2581/2 und 5598 KG 80001 Arzl im Pitztal zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.09.2020 bis zum 10.10.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Stellungnahme vom 05.10.2020 des Herrn Peter Eiter vertreten durch Herrn Dr. Robert Eiter (dessen Akten-Nr.: E312/EB)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

- Zur oben genannten Stellungnahme des Herrn Peter Eiter wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung und bei der Raumplanungsfirma PlanAlp um eine Stellungnahme gebeten. Sowohl die daraufhin nochmals übermittelte Stellungnahme der Abteilung Bodenordnung (vom 30.01.2020, Zahl: BO-1788/683-2020) zum schon einmal in dieser Sache vorgebrachten Einspruch (die Grundzusammenlegung Wald betreffend) des Herrn Peter Eiter, als auch die Stellungnahme der Raumplanungsfirma PlanAlp vom 12.10.2020 konkret zur gegenständlichen ÖRK- und FWP-Änderung hat keine Hinderungsgründe für die Durchführung der gegenständlichen ÖRK- und FWP-Änderung zu Tage gebracht und die vorgebrachten Einwendungen des Herrn Peter Eiter vertreten durch Herrn Dr. Robert Eiter entkräftet. Zitat der „Zusammenfassenden Beurteilung“ der Raumplanungsfirma: **„Die Ausführungen des Einschreiters beinhalten keine Argumente, die eine Anpassung der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes oder gar einen Verzicht darauf substantiell begründen. Dem Gemeinderat wir daher empfohlen, an den geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes in unveränderter Fassung festzuhalten.“** Davon abgesehen stellt der Bürgermeister fest, dass für Herrn Peter Eiter zum Zwecke der Schaffung eines Bauplatzes für seinen Sohn Herrn Christian Eiter eine mit gegenständlichem Falle inhaltlich fast identische Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat gewährt und beschlossen wurde. Die genannten Änderungen für die Schaffung eines Bauplatzes für Herrn Christian Eiter auf der neugebildeten Gp. 2294/2 wurden mit den Bescheiden des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14.01.2014 (Zahl: RoBau-2-201/1/44-2014, Änderung des ÖRK) und 14.01.2014 (Zahl: RoBau-2-201/86/3-2014, Änderung des FWP) genehmigt und Herr Christian Eiter hat dort schon seit geraumer Zeit sein Wohnhaus „Wald Gschloss 15“ errichtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Raumplanungsfirma PlanAlp vom 04.09.2020 umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die Auflage des von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 07.09.2020, mit der Planungsnummer 201-2020-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Grundstücke 2294/1, 2581/2, 2197, 2296 und 2196 KG 80001 Arzl im Pitztal zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.09.2020 bis zum 10.10.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Stellungnahme vom 05.10.2020 des Herrn Peter Eiter vertreten durch Herrn Dr. Robert Eiter (dessen Akten-Nr.: E312/EB)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

- Zur oben genannten Stellungnahme des Herrn Peter Eiter wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung und bei der Raumplanungsfirma PlanAlp um eine Stellungnahme gebeten. Sowohl die daraufhin nochmals übermittelte Stellungnahme der Abteilung Bodenordnung (vom 30.01.2020, Zahl: BO-1788/683-2020) zum schon einmal in dieser Sache vorgebrachten Einspruch (die Grundzusammenlegung Wald betreffend) des Herrn Peter Eiter, als auch die Stellungnahme der Raumplanungsfirma PlanAlp vom 12.10.2020 konkret zur gegenständlichen ÖRK- und FWP-Änderung hat keine Hinderungsgründe für die Durchführung der gegenständlichen ÖRK- und FWP-Änderung zu Tage gebracht und die vorgebrachten Einwendungen des Herrn Peter Eiter vertreten durch Herrn Dr. Robert Eiter entkräftet. Zitat der „Zusammenfassenden Beurteilung“ der Raumplanungsfirma: **„Die Ausführungen des Einschreiters beinhalten keine Argumente, die eine Anpassung der geplanten Änderungen des Örtlichen**

Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes oder gar einen Verzicht darauf substantiell begründen. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, an den geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes in unveränderter Fassung festzuhalten." Davon abgesehen stellt der Bürgermeister fest, dass für Herrn Peter Eiter zum Zwecke der Schaffung eines Bauplatzes für seinen Sohn Herrn Christian Eiter eine mit gegenständlichem Falle inhaltlich fast identische Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat gewährt und beschlossen wurde. Die genannten Änderungen für die Schaffung eines Bauplatzes für Herrn Christian Eiter auf der neugebildeten Gp. 2294/2 wurden mit den Bescheiden des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14.01.2014 (Zahl: RoBau-2-201/1/44-2014, Änderung des ÖRK) und 14.01.2014 (Zahl: RoBau-2-201/86/3-2014, Änderung des FWP) genehmigt und Herr Christian Eiter hat dort schon seit geraumer Zeit sein Wohnhaus „Wald Gschloss 15“ errichtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 07.09.2020 (Planungsnummer: 201-2020-00011) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

4. Beratung und Beschlussfassung zum Überprüfungsausschussbericht am 15.12.2020

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der heute stattgefundenen Sitzung des Überprüfungsausschusses. Der ausgewiesene Kassenstand per 15.12.2020 wurde gemäß Kassenprüfungsniederschrift Quartal 04/2020 überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert. Alles hat wie gewohnt perfekt übereingestimmt. Ebenfalls durchbesprochen und geprüft wurden die Ausgabenüberschreitungen sowie die Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald und der Pfarren Arzl, Wald und Leins, welche dann unter den nächsten Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch hier gab es keine Beanstandungen. Ebenfalls angesprochen wurden die Kosten für die Kirchen- und Widumsanierung in Arzl.

Obfrau GV Mag. Renate Schnegg teilt mit, dass bei den Wassergenossenschaften der Förderbetrag ja 10% der Gesamtsumme beträgt und die Wassergenossenschaft Wald nur bis 2015 aufgrund einer Optierung zur Umsatzsteuerpflicht (aufgrund von größeren Investitionen) vorsteuerabzugsberechtigt war und dann von 2016 bis jetzt bei Eingangsrechnungen keine Vorsteuer mehr abziehen darf (dafür bei Ausgangsrechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen muss), die Förderbeträge der Gemeinde von 10% jedoch auf den Nettobetrag gezahlt wurde. Bei der Sitzung ist daher seitens der Gemeindebuchhaltung die Frage erhoben worden, ob man der Wassergenossenschaft Wald nun die 10%ige Förderung bezogen auf die Bruttobeträge nachzahlen sollte. Dies würde eine Summe von EUR 1.040,70 ausmachen.

GR Mag. Franz Staggl stört, dass es bezüglich der Vorsteuerabzugsberechtigung unterschiedliche Regelungen in der Gemeinde gibt, in Arzl hat das Wasserwerk Arzl eine Vorsteuerabzugsberechtigung und die Wassergenossenschaft Wald hat keine.

VBgm. Andreas Huter hält fest, dass sich dies nicht vermeiden lassen wird, da die Wassergenossenschaften Wald, Leins, Arzl-Ried, Blons, Timls und Hochasten ja Genossenschaftsstatus haben und selbst entscheiden können, ob sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren oder nicht und ob dies für sie für Jahre mit viel Investitionen oder wenig Investitionen eben finanziell besser ist oder nicht. Bei entsprechenden Investitionen profitieren die Wassergenossenschaften von einer Umsatzsteuerpflicht, da sie sich ja bei Eingangsrechnungen eine Vorsteuer von 20% zurückholen können, aber bei Ausgangsrechnungen nur eine Umsatzsteuer von 10% ausweisen müssen. Weil die Wasserversorgung in Arzl und Osterstein damals in die Gemeinde eingegliedert wurde, ist aber für diese damit eine Umsatzsteuerpflicht obligat geworden.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, dass die Differenz zwischen der bisher ausbezahlten Förderung auf die Nettosumme und einer Förderung auf die Bruttosumme bei der Wassergenossenschaft Wald für die Jahre 2015, 2016, 2018 und 2019 in der Höhe von EUR 1.040,70 (von der Gesamtsumme von EUR 10.406,96) ausbezahlt wird.

Folgende Rechnungen liegen jetzt zur Beschlussfassung (unter TGO-Punkt 5.) vor:

- Wassergenossenschaft Wald Investitionen in der Höhe von brutto EUR 43.672,90 (Gemeindeförderung 10% = EUR 4.367,29)
- Pfarre Arzl – Neuerrichtung Küche in Widum in der Höhe von brutto EUR 11.428,08 und Rest thermische Sanierung Widum in der Höhe von brutto EUR 26.211,05, ergibt insgesamt EUR 37.639,13 (Gemeindeförderung 25% = EUR 9.409,78)
- Kaplanei Leins – Begasung der Kirche wegen Holzwurm in der Höhe von brutto EUR 10.023,60 (Gemeindeförderung 25% = EUR 2.505,90)
- Pfarre Wald – Renovierung der Kirche in der Höhe von brutto EUR 31.841,84 (Gemeindeförderung 25% = EUR 7.960,46)

GV Klaus Loukota weiß, dass er jetzt ein „heißes Eisen“ anfasst, jedoch wurde im Überprüfungsausschuss auch diskutiert, ob die 25% Gemeindeförderung für die Kirchen, was seines Wissens vor ca. 10 Jahren einmal beschlossen wurde, für immer und ewig gelten. Er denkt da anlassbezogen auf die Generalsanierung der Pfarrkirche Arzl, wo die Hohe Summe ja heute unter TGO-Punkt. 21. zur Beschlussfassung steht und er fragt sich wie lange sich das die Gemeinde noch leisten wird können und ob nicht eine Deckelung der Fördersumme sinnvoll wäre.

Bgm. Knabl nimmt Bezug auf die Kosten der Generalsanierung der Pfarrkirche Arzl und erklärt, dass wohl 2 wichtige Kriterien eine Generalsanierung der Pfarrkirche Arzl zum jetzigen Zeitpunkt als ideal erscheinen lassen. Einmal, weil sich DI Josef Raggl voll hinter die Sache „klemmt“ und einmal, da es durch die „Corona-Virus-Situation“ momentan so gute Förderungen gibt, wie wahrscheinlich nie mehr. Wenn man diese Gelegenheit „verschläft“, könnte es für die Gemeinde in ein paar Jahren ein böses Erwachen geben, wenn nämlich die Pfarrkirche dringend saniert werden muss, es jedoch weniger Fördermittel gibt. Dann steht die Gemeinde vor der Frage, die Pfarrkirche als wichtiges Kulturgut zu erhalten oder nicht und dann werden die 25% nicht mehr ausreichen, so hat ihm der Kuratoriumsvorsitzende DDr. Herwig van Staa auch schon klar zu verstehen gegeben, dass andernorts die Gemeinden noch größere Prozentsätze anlässlich so einer Generalsanierung zuschießen. Immerhin soll diese Generalsanierung dann auch wieder für lange Zeit halten.

GR Mag. Franz Staggl erklärt, dass er damals eingeladen worden ist bei der Begehung mit Herwig dabei zu sein. Dabei hat dieser u.a. mitgeteilt, dass wir nicht nur wegen „Corona“ sondern auch deswegen eine Sonderförderung bekommen, weil die Pfarrkirche Arzl als einzige in Tirol seit dem 2. Weltkrieg bisher nie mit einer öffentlichen Förderung saniert wurde. Es gibt im Land Tirol Kirchen, welche in der Zwischenzeit schon 2- oder 3-mal renoviert wurden. Der Ansicht von DDr. van Staa nach ist die Pfarrkirche Arzl auch eine der unansehnlichsten Kirchen in ganz Tirol. GR Mag. Staggl muss GV Loukota widersprechen, denn hier geht es um die Erhaltung von Kulturgut und wie er in der Volksschule bei Lehrer Gabl gelernt hat, gibt es in der Gemeinde eben 22 Kirchen und Kapellen und das kostet naturgemäß Geld in der Erhaltung. Ebenfalls hält er fest, dass wenn der Gemeinderat an die Investitionen der Pfarre schon so strenge Kriterien anzusetzen gedenkt, er dies konsequenterweise auch bei anderen Institutionen machen müsste und erinnert an diverse Sporteinrichtungen, wie zB den EUR 1,5 Millionen-teuren Sportplatz. Wir sind es unseren Vorfahren schuldig die Pfarrkirche als wichtiges Kulturgut zu erhalten. Diese haben in der Vergangenheit wohl wesentlich weniger Geld gehabt, aber ihr Möglichstes zum Erhalt ihrer Kulturgüter getan.

GV Ing. Johannes Larcher findet, dass wenn man schon über Prozentsätze, sollte nicht vergessen werden, dass es im Endeffekt früher viel höhere Prozentsätze an Förderung aus der Gemeinde gegeben hat. So waren nämlich die Agrargemeinschaften mit ihrem Waldbesitz sehr wichtige Geldgeber für Investitionen der Pfarren. Diese Geldquelle ist

jetzt versiegt, weil sich die Agrargemeinschaften in Gemeindebesitz befinden. Wenn man diesen Umstand berücksichtigt, müssten wir die Förderquote seitens der Gemeinde von jetzt 25% sogar erhöhen.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, wie der Zeitplan für die Umsetzung ist.

Bgm. Knabl erklärt, dass aufgrund der momentan sehr günstigen Förderungen schon im nächsten Jahr mit den Renovierungsarbeiten begonnen wird, jedoch die Gemeinde die Fördersumme auch in 2 bis 3 Jahresbudgets aufteilen kann, da die Pfarre Arzl ja ohnehin Fremdmittel aufnehmen muss.

GR Karlheinz Neururer teilt mit, dass im Sommer 2021 mit den Renovierungsarbeiten begonnen wird und diese im Laufe des Herbstes fertiggestellt werden.

GV Klaus Loukota war sich bewusst, dass er sich mit seiner Aussage auf „glattes Eis“ begeben hat. Es stört ihn jedoch, dass man automatisiert 25% Förderung vergibt und die Gelder einfach durchgewunken werden. Er ist natürlich daran interessiert, dass Kulturgut erhalten wird und der von GV Larcher erwähnte Umstand mit den Agrargemeinschaften, war ihm so auch nicht bewusst.

GR Karlheinz Neururer hält fest, dass das Gesamtprojekt der Sanierung der Pfarrkirche Arzl mit dem 25% Zuschuss der Gemeinde steht oder fällt, denn der Pfarre Arzl ist eine noch höhere Aufnahme von Fremdfinanzierung nicht möglich.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Gemeinde Arzl kein Spitzenreiter in Bezug auf öffentliche Kircheninvestitionsförderung ist, sich aber mit 3 Kirchen auch nicht leichter tut. Bei der Forderung von DDr. Herwig van Staa um mehr Gemeindeförderung, war es für ihn auch sehr angenehm sagen zu können, dass wir die Gemeindeförderung von 25% für kirchliche Investitionen schon lange anwenden. Natürlich wird man diese Förderhöhe einmal überdenken müssen, wenn die Gemeinde die sich ergebenden Summen nicht mehr finanziell stemmen kann. Es darf jedoch ebenfalls nicht ganz vergessen werden, dass auch die Pfarren für ihre Investitionen immer die restlichen 75% irgendwo „auftreiben“ müssen.

Der Gemeinderat nimmt den Überprüfungsausschussbericht zustimmend zur Kenntnis.

5. Beratung und Beschlussfassung über Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald und der Pfarren Arzl, Wald und Leins und Auszahlung der Gemeindeförderung

Wie im Bericht von der Überprüfungsausschusssitzung festgehalten liegen folgende Rechnungen zur Beschlussfassung vor:

- Wassergenossenschaft Wald Investitionen in der Höhe von brutto EUR 43.672,90 (Gemeindeförderung 10% = EUR 4.367,29)
- Pfarre Arzl – Neuerrichtung Küche in Widum in der Höhe von brutto EUR 11.428,08 und Rest thermische Sanierung Widum in der Höhe von brutto EUR 26.211,05, ergibt insgesamt EUR 37.639,13 (Gemeindeförderung 25% = EUR 9.409,78)
- Kaplanei Leins – Begasung der Kirche wegen Holzwurm in der Höhe von brutto EUR 10.023,60 (Gemeindeförderung 25% = EUR 2.505,90)
- Pfarre Wald – Renovierung der Kirche in der Höhe von brutto EUR 31.841,84 (Gemeindeförderung 25% = EUR 7.960,46)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Förderungen wie berechnet an die Wassergenossenschaft Wald, die Pfarre Arzl, die Kaplanei Leins und die Pfarre Arzl ausbezahlt werden.

6. Beratung und Beschlussfassung der Überschreitungen im Haushaltsjahr 2020

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet das die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2020 gemäß Aufstellung der Gemeindebuchhaltung im

Überprüfungsausschuss durchbesprochen wurde und es keine Beanstandungen gegeben hat.

Die Überschreitungen werden dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung der Überschreitungen im Haushaltsjahr 2020 gemäß Aufstellung der Gemeindebuchhaltung.

7. Haushaltsplan 2021: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) inklusive Anpassung der entsprechenden Verordnungen

Bgm. Knabl teilt mit, dass wie in den Vorjahren vereinbart die Gemeindebuchhaltung die Abgabensätze, wo notwendig an den Verbraucherpreisindex angepasst hat. Man hat ja damals diese Vorgangsweise gewählt, damit es dann nicht alle paar Jahre zu größeren Erhöhungssprüngen kommt. Er bittet den Gemeinderat um seine Wortmeldungen.

GR Karlheinz Neururer stört sich an der Gebühr „Traktor ohne Fahrer“, für ihn kann es das nicht geben.

Bgm. Knabl erklärt, dass hier in Ausnahmefällen als Gefälligkeit gefahren wird, ihm sind da bisher noch nie Beschwerden gekommen. Es handelt sich nur um einzelne Fahren und keine Frächtereie.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen dafür und 1 Enthaltung, folgende Gemeindeabgaben für 2021 und die anschließende Verordnung zur Indexanpassung:

Abgabenart	Gebühren 2020	Gebühren 2021
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00
Vergnügungssteuer	laut Satzung	laut Satzung
Hundesteuer	jeder Hund EUR 86,32	jeder Hund EUR 87,62
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98
Wasseranschluss	EUR 1,19 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2020	EUR 1,21 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2021
Wasserbenützungsg Gebühr	EUR 0,65 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.08.2020 - 31.07.2021	EUR 0,66 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2021 - 31.12.2021
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 9,00 für 3m ³ EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 20m ³	EUR 9,00 für 4m ³ Zähler EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 16m ³ Zähler
Kanalanschlussgebühr	€ 5,77 ab 01.01.2020	€ 5,86 ab 01.01.2021
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 2,26 ab 01.08.2020	€ 2,29 ab 01.01.2021
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 44,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,60 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 31,72 Gewerbe 240 l € 63,44 Gewerbe 660 l € 174,46 Gewerbe 770 l € 203,54	Grundgebühr € 45,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,70 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 32,20 Gewerbe 240 l € 64,40 Gewerbe 660 l € 177,10 Gewerbe 770 l € 206,60

	Gewerbe 800 € 211,47 Gewerbe 1000 € 264,34 Gewerbe 1100 € 290,77	Gewerbe 800 € 214,63 Gewerbe 1000 € 268,30 Gewerbe 1100 € 295,12
Bioabfall	Grundgebühr € 22,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 Biotonne € 71,00 Gewerbe: 240 Biotonne € 142,00 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 23,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 Biotonne € 72,00 Gewerbe: 240 Biotonne € 144,00 für 39 Entleerungen im Jahr
Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab Grab öffnen u. schließen für Erdgrab Urne im Erdgrab	EUR 480,00 EUR 960,00 EUR 1.619,20 EUR 400,00 EUR 50,00	EUR 488,00 EUR 976,00 EUR 1.644,00 EUR 450,00 EUR 55,00
Friedhofsgebühr für Einzelgrab Doppelgrab Urnennische	EUR 32,38 EUR 64,76 EUR 32,38	EUR 32,87 EUR 65,74 EUR 32,87
Kindergartenbeitrag	EUR 32,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.20 Stichtag: 01.September	EUR 32,50 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.21 Stichtag: 01.September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 72,00 2 Tag EUR 93,00 3 Tage EUR 124,00 4 Tage EUR 155,00 5 Tage Ab 01.09.20 Stichtag: 01. September	EUR 73,00 2 Tag EUR 94,00 3 Tage EUR 126,00 4 Tage EUR 157,00 5 Tage Ab 01.09.21 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag	EUR 72,00 2 Tage EUR 93,00 3 Tage EUR 124,00 4 Tage ab 01.09.2020	EUR 73,00 2 Tag EUR 94,00 3 Tage EUR 126,00 4 Tage ab 01.09.21
Kompressor Leihgebühr	EUR 15,70 je Stunde	EUR 16,00 je Stunde
Traktor ohne Fahrer	EUR 33,40 je Stunde	EUR 33,90 je Stunde
Traktor mit Fahrer	EUR 66,80 Stundensatz	EUR 67,80 Stundensatz
Arbeiter (zB Aufsicht Recyclinghof)	EUR 33,40 Stundensatz	EUR 33,90 Stundensatz
RECYCLINGHOF		
Sperrmüll	EUR 0,22 je kg	EUR 0,22 je kg
Holz	EUR 0,22 je kg	EUR 0,22 je kg
Eisen	EUR 0,22 je kg	EUR 0,22 je kg
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Sonstige Abgaben, Gebühren und Beiträge		
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 - 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 - 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 25,00	EUR 25,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Trans- parents beim Ortseingang	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter	EUR 2,30	EUR 2,30

EUR 20,00		
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,10	EUR 0,10
Farbkopien	EUR 0,30	EUR 0,30
Miete Gemeindesaal	EUR 580,00	EUR 590,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 165,00	EUR 167,50
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 42,66 im Monat	EUR 43,30 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 48,00 im Monat	EUR 49,00 im Monat

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

- (1) Für einen Haushalt mit einer Person 45,00 Euro

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichen, oder weiteren ordentlichen Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

- a) für Gewerbe 120l32,20 Euro
- b) für Gewerbe 240l64,40 Euro
- c) für Gewerbe 660l177,10 Euro
- d) für Gewerbe 770l206,60 Euro
- e) für Gewerbe 800l214,63 Euro
- f) für Gewerbe 1000l268,30 Euro
- g) für Gewerbe 1100l295,12 Euro

- (1a) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr:

- a) bei einem Einpersonenhaushalt23,00 Euro
- b) bei einem Zweipersonenhaushalt.....46,00 Euro
- c) bei einem Dreipersonenhaushalt.....69,00 Euro
- d) bei einem Vierpersonenhaushalt92,00 Euro
- e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt115,00 Euro

Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

- a) für Gewerbe 120l72,00 Euro
- b) für Gewerbe 240l144,00 Euro

- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

- a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung
- | | |
|---|------------|
| 1. eines Restmüllbehälters (120 l) | 3,70 Euro |
| 2. eines Restmüllbehälters (240 l) | 7,40 Euro |
| 3. eines Restmüllbehälters (660 l) | 20,35 Euro |
| 4. eines Restmüllbehälters (770 l) | 23,75 Euro |
| 5. eines Restmüllbehälters (800 l) | 24,65 Euro |
| 6. eines Restmüllbehälters (1000 l) | 30,80 Euro |
| 7. eines Restmüllbehälters (1100 l) | 34,00 Euro |
- b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.
- c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. von Sperrmüll | 0,22 Euro |
| 2. von Bauschutt in Kleinmengen | 0,22 Euro |

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom [Datum] geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 87,62 Euro.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab	488,00 Euro
(2) ein Doppelgrab	976,00 Euro
(4) eine Urnennische	1.644,00 Euro
(5) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	450,00 Euro
(6) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	55,00 Euro

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	32,87 Euro
b) ein Doppelgrab	65,74 Euro
c) eine Urnennische	32,87 Euro

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

8. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Wasserbenützungsgebührenverordnung (gilt nur für Arzl und Osterstein) geändert werden muss, u.a. da sich die Wasserablesung jetzt von August auf 31.12.2020 verschoben hat und es dann dabei bleibt, dass in Zukunft genau auf das Kalenderjahr bezogen die Wasseruhr abgelesen wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.12.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - Bienenhäuser, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet und zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk).
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
 - Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,21 inkl. 10% Ust. pro m³ umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2021 € 0,66 inkl. Ust. je m³ Wasserverbrauch.
- (3) Die Zählergebühr beträgt für Tauschzähler pro Jahr
 - Tauschzähler TM Q3 = 4 m³ Zähler € 9,00
 - für Patronenzähler BMP TM Q3 = € 14,00
 - Tauschzähler TM Q3 = 16 m³ Zähler € 22,00
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Für die Wassergebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

9. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Angepasst an die Wasserbenutzungsgebührenverordnung muss auch die Kanalbenutzungsgebührenverordnung (diese ist für die ganze Gemeinde) neu beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.12.2020 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt

geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - Bienenhäuser, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet und zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk).
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
 - Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (wie Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, udgl.) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.
 - Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,86 inkl. 10% Ust. pro m³ umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt ab 01.01.2021 € 2,29 inkl. 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist, wenn für das Wohnobjekt und für das Wirtschaftsgebäude je ein separater Wasserzähler eingebaut ist, als Bemessungsgrundlage

nur der tatsächliche Frischwasserbezug für das Wohnobjekt der Vorschreibung zugrunde zu legen. Sofern landwirtschaftliche Betriebsgebäude keinen eigenen Wasserzähler haben, wird je Stück Großvieheinheit (GVE) 15 Kubikmeter Frischwasser des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr abgezogen.

- (4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge eines Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels geeichtem Wasserzähler auf eigene Rechnung in geeigneter Art nachzuweisen.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (6) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (3) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (4) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

10. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Gp. 5847 von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Garagen, Lagerräume (Herr Mag. Franz Staggl, Ostersteinstraße 15)

Herr Mag. Franz Staggl hat auf der Gp. 5847 schon 2 Ausbaustufen von Garagen und Lagerräumen errichtet und plant nun in einer 3. Ausbaustufe die alte Säge auf der Gp. 5847 abzutragen und dort ebenfalls Garagen und Lagerräume zu errichten. Da der Bereich der alten Säge momentan noch mit einer anderen Sonderfläche gewidmet ist, soll die Widmung nun für die ganze Gp. 5847 auf Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Garagen, Lagerräume abgeändert werden. Bgm. Knabl gibt dem anwesenden Bauwerber GR Mag. Franz Staggl das Wort, welcher die vorgelegten Einreichpläne erläutert.

GR Mag. Franz Staggl erklärt, dass im Jahr 1992 als sein Vater Josef Staggl ihm den Betrieb übergeben hat, im Sägewerk das letzte Mal Holz geschnitten wurde, weil er sich gesagt hat „ich habe einen Hotelbetrieb zu führen und keine Zeit für die Sägewerkstätigkeit“. Im Rahmen einer Flurbereinigung (wodurch u.a. dann anschließend Stefan Neuner sein neues landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude errichten konnte) hat die Grundparzelle dann aufgrund von Grundtäuschen die heutige Form erhalten. Er hat schon von Beginn an geplant die „Garagen- und Lagerboxen“ auf der ganzen Gp. 5847 zu errichten, jedoch wollte damals Bürgermeister Siegfried Neururer, dass er dies nur schrittweise macht. Die Bauabschnitte I und II sind mittlerweile realisiert, jetzt würde er das bestehende alte Sägewerk abtragen und den Bauabschnitt III realisieren.

GR Mag. Franz Staggl erklärt dann das Projekt nach den vorliegenden Einreichplänen und erwähnt, dass er auf der Gp. 5847 zusätzlich einen Rastplatz mit einem Brunnen errichten würde. Der Brunnen würde Wasser für z.B. Wanderer mittels eines Druckknopfes liefern, da eine Versickerung sonst problematisch wäre.

GV Mag. Renate Schnegg findet die Zufahrt zu den „Garagen- und Lagerboxen“ für unzureichend, da diese nur einspurig ist. Das Projekt führt zu viel Verkehr in diesem beengten Bereich.

GR Mag. Franz Staggl hält fest, dass nur ein Teil neu gewidmet wird, 47 „Garagen- und Lagerboxen“ bestehen ja schon, nur 34 kämen noch hinzu. Zudem fragt er sich, ob auf dieser Strecke mit ca. 50-jahrelangen LKW-Verkehr aufgrund des Sägewerksbetriebes es dort nicht schon einmal mehr Verkehr gegeben hat.

Ersatz-GR Karlheinz Tschuggnall ist der Meinung, dass es zu nicht viel mehr Verkehr kommt, da die „Garagen- und Lagerboxen“ ja größtenteils nicht tagtäglich angefahren werden, sondern vielleicht alle 3 Wochen einmal. Er glaubt nicht an ein Problem mit dem Verkehr und es gibt mehrere solche Stellen in der Gemeinde.

GV Ing. Johannes Larcher hat seine Hofstelle auf der Strecke von der Landesstraße zu den „Garagen- und Lagerboxen“ und der Verkehr ist naturgemäß etwas mehr geworden, aber war bisher kein Problem. Die Betroffenen haben auch akzeptiert, dass z.B., wenn er mit Gerätschaften in den Stadel hineinfährt, die Straße dann kurz zu sein muss, weil es nicht anders geht.

Bgm. Knabl findet, dass ja 47 „Garagen- und Lagerboxen“ schon bestehen und natürlich mehr diese Strecke fahren werden, jedoch es auch von Vorteil ist, wenn die „Garagen- und Lagerboxen“ dort kompakt an einem Ort sind.

GR Mag. Buket Neseli hofft, dass wenn man jetzt das Projekt und damit mehr Verkehr ermöglicht, sich die Gemeinde da nicht selbst ins „Knie“ schießt.

Bgm. Knabl glaubt, dass momentan kein diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht und ihm keine Unfälle in diesem Bereich bekannt sind. Eine schmale Fahrbahn hat auch Vorteile.

GR Patrick Hager hat mit reinen Lagerplätzen kein Problem, problematisch ist eine gewerbliche Nutzung.

GR Mag. Franz Staggl teilt mit, dass durch die Widmung eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen wird.

GV Klaus Loukota kann die Bedenken von GV Mag. Schnegg nachvollziehen, jedoch ist dies auch eine Investition in Freizeitmöglichkeiten, welche die Gegend aufwertet. Die Engstelle wird mit 47 oder 71 „Garagen- und Lagerboxen“ die gleiche bleiben und wohl nicht mehr zum Wegbringen sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Mag. Franz Staggl) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 3.12.2020, mit der Planungsnummer 201-2020-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 5847 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

des Grundstück 5847 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 3612 m² von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Garagen, Lagerräume

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Gst. .346 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie alle (laut planlicher Darstellung) in Freiland gem. § 41 TROG sowie alle (laut planlicher Darstellung) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG weiters Gst. 1450/1 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG weiters Gp. 1450/2 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG sowie von derzeit Freiland § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie weitere Änderungen für die Gste. 1451, 1453, 1454, 1455 und 5540/1 (Herrn Bernhard Knabl, Timls 67b/Top 2)

Herr Bernhard Knabl plant einen Um- und Zubau beim Stallgebäude und deshalb ist eine umfangreiche Bereinigung der Widmung auf seiner Hofstelle Timls 67 notwendig, wo u.a. der seit 2016 neu bestehenden „roten und gelben Zone“ mit Rückwidmung der Flächen in der „roten Zone“ Rechnung getragen wird, aber gleichzeitig mit einer „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG“ nach erfolgter Neuparzellierung das Erfordernis einer einheitlichen Bauplatzwidmung erhalten bleibt.

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Raumplaner Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2020, mit der Planungsnummer 201-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. .346, 1450/2, 1450/1, 1455, 1454, 1453, 1451 und 5540/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück .346 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 388 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 119 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 269 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers Grundstück 1450/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 18 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers Grundstück 1450/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 12 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG sowie rund 3 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie rund 10 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 10 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß rund 3 m² in Freiland gem. § 41 TROG weilers Grundstück 1451 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 145 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie im Ausmaß rund 294 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) rund 78 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) rund 75 m² in gem. Freiland § 41 TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) rund 71 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 215 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers Grundstück 1453 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 153 m² von derzeit Freiland § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie im Ausmaß von rund 329 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 12 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 318 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 153 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG

weilers Grundstück 1454 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 263 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie im Ausmaß von rund 68 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 263 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 68 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG

weilers Grundstück 1455 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 10 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 10 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weitere Grundstück 5540/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 305 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG sowie im Ausmaß von rund 43 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 19 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG sowie Alle (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 24 m² in Freiland gem. § 41 TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung des Bebauungsplanes „B61 Osterstein-Duregger“ auf der neuformierten Gp. 334/154 und der 334/162 (Herrn Michael Duregger, Osterstein Hohe Bank 36)

Wie bekannt möchte Frau Sabrina Duregger, die Tochter des Herrn Michael Duregger, sich gerne beim Haus ihres Vaters eine Wohnung in Form eines Anbaus errichten und aus diesem Grunde hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen Herrn Duregger eine Fläche im Ausmaß von ca. 250 m² zu verkaufen. Für die dadurch neuformierte Gp. 334/154 ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig und gemäß dem Raumplaner muss auch die direkt anschließende Gp. 334/162 (von Herrn Christian Mark) im neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 09.12.2020 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B61 Osterstein - Duregger“ auf den Gpn. 334/154 und 334/162 sowie Teilflächen der Gp. 334/164 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung des Bebauungsplanes „B62 Unterleins – Schatz“ für die Gp. 4032/7 (Herr Norman Schatz, 6426 Roppen – Unterfeld 6/2)

Wie für die danebenliegende Gp. 4032/6 seiner Schwester Tanja Schatz und seines Schwagers Almedin Schatz ist der bestehende Bebauungsplan nicht mehr passend, u.a. auch weil die Zufahrt jetzt über Landesstraßengrund erfolgt und sich der Baustil geändert hat. Deshalb ist ein neuer Bebauungsplan zu beschließen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 10.12.2020 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B62 Unterleins - Schatz“ auf den Gp. 4032/7 und durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9669 gemäß § 15 LiegTeilG und/oder mit Kaufvertrag und Ablöse von 115 m² des Holz- und Streunutzungsrechtes auf TW 19 auf der Gp. 333/2 von Herrn Ing. Johannes Larcher, Burgstallweg 4

In der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 wurde beschlossen, dass die ehemalige Fläche bei der Hackschnitzelanlage Lechner & Lechner im Gewerbegebiet Ausbaustufe I von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf an die Gemeinde Arzl im Pitztal verkauft und anschließend an die Firma HTB verpachtet wird. Die ganze Angelegenheit hat sich durch die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße und einer darauf angepassten notwendigen Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet sowie eine wiederum an diese angelehnte Parzellierung der Verkaufsfläche bis jetzt verzögert. Wie schon zu erwarten war, ist durch die benötigten Flächen für eine optimale Zufahrtsstraße auch ein Holz- und Streunutzungsrecht des Herrn Ing. Johannes Larcher auf dem TW 19 (Gp. 333/2) im Ausmaß von 115 m² betroffen, welches ihm zum üblichen Preis von EUR 11,00 p.m². abgelöst werden würde. Zudem muss die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 9669 gemäß § 15 LiegTeilG oder mit Kaufvertrag durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GV Ing. Johannes Larcher), dass Herrn Ing. Johannes Larcher das Holz- und Streunutzungsrecht auf dem TW 19 (Gp. 333/2) im Ausmaß von 115 m² zum Preis von EUR 11,00 p.m². abgelöst wird. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GV Ing. Johannes Larcher), dass die Vermessungsurkunde GZ: 9669 vom 04.09.2020 gemäß § 15 LiegTeilG und/oder mit Kaufvertrag durchgeführt wird und dabei die Teilfläche 2 in das Öffentliche Gut und die Teilfläche 1 aus dem Öffentlichen Gut gewidmet wird.

15. Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Restfläche von der Gp. 2532 im Ausmaß von ca. 190 m² an Herrn Reinhard Schuler, Wald Untergasse 28

Die Zufahrt zur Gp. 2529/1 des Herrn Reinhard Schuler verläuft über eine Teilfläche der Gp. 2532 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald). Im Zuge der Grundzusammenlegung Wald kommt es ja zu diversen Grundstücksbereinigungen und Herr Schuler möchte die Gelegenheit ergreifen, genannte Teilfläche im Ausmaß von ca. 190 m² zu kaufen. Der momentane Verkaufspreis im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog beträgt EUR 87,18 p.m².

Bgm. Knabl teilt mit, dass Herrn Reinhard Schuler nicht die ganze Teilfläche verkauft wird. Man hat es sich angeschaut und wird dort nach Vereinbarung mit Herrn Schuler ein 6,5 m breites Öffentliches Gut der Länge nach freihalten. Es muss der entsprechende Bereich der Gp. 2532 auf Kosten von Herrn Schuler vermessen werden und die Restfläche der Gp. 2532 wird ihm dann verkauft.

GR Jürgen Köll fragt an, ob Herr Reinhard Schuler vor hat auf dieser Restfläche etwas zu bauen.

Bgm. Knabl erläutert, dass wie erwähnt er Teile der Gp. 2532 schon jetzt als Zufahrt zu seinem Haus bzw. Grundstück verwendet und dies grundsätzlich auch in Zukunft so brauchen wird. Jedoch werden sich auch noch Flächen ergeben, wo er dann zusätzliche Parkplätze schaffen möchte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Reinhard Schuler die Restfläche nach Vermessung der Gp. 2532 zum Preis von EUR 87,18 p.m² verkauft wird. Die Vermessungskosten trägt der Käufer.

16. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Timls: Beratung und Beschlussfassung über flächengleichen Grundtausch mit Herrn Walter Stoll, Arzlair 6 im Bereich der Gste. 1343/2 und .803 (Steinhof) gemäß Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner GZ: 9646 vom 14.10.2020**

Herr Walter Stoll hat kürzlich im Rahmen einer Versteigerung die Acreiter-Landwirtschaft in Steinhof erworben. Zu dieser Landwirtschaft gehört auch der Bereich der mittlerweile abgetragenen Hofstelle auf den Gstn. 4762 und .803, welche als Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet ist. Da die Grundgrenzen der Gste 4762 und .803 einen Verlauf mit vielen Zacken hat, ist geplant die Grundgrenze gemäß der Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner GZ: 9646 vom 14.10.2020 zu begradigen. Dabei ist ein flächengleicher Tausch mit den Grundnachbarn der Gemeindegutsagrargemeinschaft Timls und der Agrargemeinschaft Hochasten notwendig. Damit die neuformierten Gste 4762 und .803 (wird vereinigt zur Gp. 4762) dann eine einheitliche Widmung aufweisen, ist darüber hinaus eine FWP-Änderung notwendig, welche bei positiver Beschlussfassung und zudem bei Vorliegen der Zustimmung durch die Agrargemeinschaft Hochasten dann auf die nächste Gemeinderatssitzung genommen werden würde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den in der Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner GZ: 9646 vom 14.10.2020 vermerkten flächengleichen Grundtausch bezüglich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Timls. Sämtliche Kosten der Durchführung dieser Vermessungsurkunde gehen zu Lasten von Herrn Walter Stoll.

17. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Fläche von ca. 60 m² auf der Gp. 1173 an Herrn Norbert Vinzenz Köll, Dorfstraße 61 zwecks Errichtung eines Geräteschuppens**

Bgm. Knabl teilt mit, dass sich Herr Manfred Köll (der Vater von Herrn Norbert Köll) um einen Standort für einen Geräteschuppen bemüht hat, jedoch auf den Grundflächen seines Sohnes mit Herrn Ing. Alfred Köbler (Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft) keine geeignete Fläche gefunden hat. Jetzt möchte er den Geräteschuppen neben der L16 Pitztal Straße im Bereich Ehrenbach auf zum Teil Landesstraßengrund und zum Teil Grund der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf realisieren. Er erteilt dem ebenfalls anwesenden Herrn Köll das Wort.

Manfred Köll teilt mit, dass er zwar grundsätzlich auf seiner Hofstelle genug Plätze hätte, jedoch das Wohnhaus mehrere Wohnungen aufweist, welche vermietet werden. Da die dazugehörigen PKW in der Hofstelle parken, kommt es häufig vor, dass sie die landwirtschaftlichen Arbeiten behindern. Aus diesem Grunde wäre ein Geräteschuppen woanders sehr hilfreich. Leider wurden wie schon erwähnt bei einer Begehung mit Herrn Ing. Alfred Köbler auf den landwirtschaftlichen Gründen seines Sohnes keine geeigneten Standorte gefunden. Beim jetzt geplanten Standort auf Grundflächen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf und der Landesstraße, hätte er schon die Zusage des Baubezirksamtes Imst, dass er den betreffenden Landesstraßengrund kaufen könnte.

GV Ing. Johannes Larcher hält den gewählten Standort für den Geräteschuppen für ideal und befürwortet den Antrag von Herrn Norbert Köll.

GR Mag. Franz Staggl fragt sich, ob in diesem Bereich nicht der Hang nachgibt und es sich um eine Gefahrenzone im Bereich des Ehrenbaches handeln könnte.

(Daraufhin holt Gem.-Schr. Daniel Neururer den Gefahrenzonenplan, wo dieser Bereich nicht als „Rote oder Gelbe Zone“ aufscheint, jedoch könnte es sich doch darum handeln, weil die Wildbach- und Lawinerverbauung meist nur die Bereiche im bewohnten Gebiet genauer beurteilt hat.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die betreffenden Flächen an Herrn Norbert Köll zum Preis von EUR 104,32 p.m² (momentaner Verkaufspreis Baugründe in Osterstein oder Arzl) verkauft werden, wenn es sich nicht um eine Gefahrenzone handelt. Herr

Manfred Köll wird dies direkt bei der Wildbach- und Lawinenverbauung in Imst abklären.

18. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von 2 Restflächen aus der Gp. 5606/1 (Öffentliches Gut) an Herrn Josef Neururer, Wald Lenegasse 3 und Frau Katrin Neururer, Wald Lenegasse 1

Frau Katrin Neururer plant auf der Gp. 2133/4 das Bauvorhaben „Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses“ und in diesem Zuge wird die Gp. 2133/4 neu formiert (siehe auch TGO-Punkt 19.). Dabei ist geplant, dass sie und ihr Vater Josef Neururer (betrifft dessen Gp. 2133/3) die Mauer und eine kleine dahinterliegende Fläche zum Öffentlichen Gut erhält. Damit sind die Besitzverhältnisse in Zukunft klar geregelt und die Mauer muss dann in Zukunft von Frau Katrin Neururer bzw. ihrem Vater erhalten werden. Der momentane Verkaufspreis im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog beträgt EUR 87,18 p.m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Frau Katrin Neururer 20 m² zum Preis von EUR 87,18 p.m² aus der Gp. 5606/1 zur Vereinigung mit der Gp. 2133/4 und Herrn Josef Neururer 10 m² ebenfalls zum Preis von EUR 87,18 p.m² aus der Gp. 5606/1 zur Vereinigung mit der Gp. 2133/3 verkauft wird.

19. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Teilflächen der neuformierten Gp. 2133/4 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet und Rückwidmung einer Teilfläche der bestehenden Gp. 2133/4 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland sowie FWP-Änderung auf Teilflächen der Gp. 5606/1 und Gp. 2134 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Herr Josef Neururer, Wald Lenegasse 3; Gemeinde Arzl im Pitztal, Dorfstraße 38; Herr Andreas Gabl, Wald Lenegasse 19)

Herr Josef Neururer übergibt seiner Tochter Katrin Neururer die Gp. 2133/4. Frau Katrin Neururer hat das Bauvorhaben "Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses auf der Gp. 2133/4" eingereicht. Durch das Bauvorhaben würde sich auch die Gp. 2133/4 in der Form ändern. Westlich bekommt Frau Neururer aus der Gp. 2133/1 eine Fläche ihres Vaters und gibt eine kleinere Fläche an ihn ab. Nördlich bekommt Frau Neururer eine Fläche aus der Gp. 2133/3 ihres Vaters. Östlich bekommt Frau Neururer über die Grundzusammenlegung Wald eine Fläche aus der Gp. 2134 (Andreas Gabl) und der Gp. 5606/1 (Gemeinde Arzl i.P. bzw. Öffentliches Gut). Östlich bekommt auch Herr Josef Neururer eine geringfügige Fläche aus der Gp. 5606/1 (Gemeinde Arzl i.P. bzw. Öffentliches Gut).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Raumplaner Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2020, mit der Planungsnummer 201-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 2134, 2133/4, 5606/1 und 2133/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung des Grundstücks 2133/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 55 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weitere Grundstück 2133/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weitere Grundstück 2134 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 8 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weitere Grundstück 5606/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 20 m² von

derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

20. **Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zum Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Imst (Stadtwerke Imst) und dem Planungsverband Pitztal über Ankauf des Lichtwellenleiterkabelnetzes der Stadtwerke Imst im Pitztal**

Bgm. Knabl erinnert daran, dass Herr Michael Zangerl und Herr DI Rade Veselic vom LWL-Competence Center bei der letzten Gemeinderatssitzung (am 15.09.2020 „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) den Gemeinderäten den aktuellen Stand bezüglich dem Lichtwellenleiterkabelausbau in der Gemeinde Arzl im Pitztal und dem restlichen Pitztal präsentiert haben. Ein Punkt dieses LWL-Ausbaus ist auch der Erwerb des ehemaligen „Pitztalnet“ samt seit damals getätigten Erweiterungen von den Stadtwerken Imst durch den Gemeindeverband „Planungsverband 12 Pitztal“ zum Preis von netto EUR 1.000.000,00. Dieser Kauf ist einerseits notwendig damit dann ein komplettes LWL-Netz im Pitztal im Eigentum der Gemeinden ist und andererseits als Hauptgrund, weil nur die Gemeinden die sehr gute Förderung von Bund und Land erhalten und die Stadtwerke keine Förderung bekommen würden. Die Gemeinde Arzl im Pitztal selbst kauft dabei das Ortsnetz in Arzl im Pitztal und einen Anteil am „Backbone“ (=für das ganze Netz im Pitztal wichtige Versorgungsleitungen).

GV Mag. Renate Schnegg findet, wo Licht da ist auch Schatten und fragt, welche Probleme uns durch die teilweise schlecht verlegten LWL-Leitungen des ehemaligen „Pitztalnet“ entstehen können.

Bgm. Knabl teilt mit, dass man diesbezüglich Störungen nicht zu 100% ausschließen kann, jedoch sind die Stadtwerke und die Gemeinden sicher faire Partner. Das bestehende Ortsnetz in Arzl im Pitztal hat dabei auch eine gute Qualität und wurde oft bei Kanalgrabungsarbeiten von professionellen Firmen mitverlegt. Zudem ist zur Sicherheit geplant, dass der „Backbone“ durch das Pitztal sehr gut gefördert großteils neu erstellt wird.

Für GR Daniel Trenkwalder muss man hier an den Wirtschaftsstandort, wo eine schnelle Internetverbindung Voraussetzung ist, denken und daher ist es aus seiner Sicht kein Thema, man muss das bestehende LWL-Leitungsnetz kaufen.

GR Mag. Franz Staggl sieht diese wichtige Infrastruktur auch lieber in der Hand der Gemeinde, damit diese auch einen Zugriff in die Preisgestaltung hat. Vor 100 Jahren hat man in der Gemeinde begonnen Wasserleitungen zu bauen, jetzt ist eben LWL auch eine unverzichtbare Infrastruktur geworden.

GV Klaus Loukota stellt fest, dass die Gemeinde nur die Fasern an die Provider weitergibt, daher bestimmen diese dann den Tarif. Er nimmt Bezug auf die Präsentation des LWL-Competence Centers bei der letzten Gemeinderatssitzung und möchte deponieren, dass man schon auf Leins Krabichl und den Leiner Mühlweg nicht vergessen sollte, da dies beim geplanten Ausbau ja noch nicht geplant ist.

Bgm. Knabl erklärt, dass man nicht sagen kann, dass dort nicht hingefahren wird. Vielmehr reicht die Bundesförderung, welche betragsmäßig gedeckelt ist, für diese Gebiete voraussichtlich nicht mehr aus, jedoch können wir mit zB einer Mitverlegung der TIGAS dann größere Gebiete erschließen oder diese Gebiete nur mit einer Landesförderung weiterbauen.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob der Kaufpreis zu gleichen Teilen von den

Gemeinden getragen wird.

Bgm. Knabl teilt mit, dass dies nicht zu gleichen Teilen erfolgt, sondern fair danach aufgeteilt wird, wieviel das jeweilige bestehende LWL-Gemeindenetz ausmacht, welches die betreffende Gemeinde dann in ihr Eigentum übernimmt und dann ihren jeweiligen Anteil am „Backbone“.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der vorliegende Kaufvertrag mit der Stadtgemeinde Imst (Stadtwerke Imst) und dem Gemeindeverband „Planungsverband 12 Pitztal“, bei Zustimmung auch der restlichen Gemeinden des Pitztals, abgeschlossen und dabei das LWL-Netz der Stadtwerke Imst im Bereich Pitztal zum Preis von netto EUR 1.000.000,00 gekauft wird.

21. Beratung und Beschlussfassung über Kostenvoranschlag bezüglich Innenrenovierung der Pfarrkirche Arzl sowie vom Widum und Beteiligung der Gemeinde Arzl i.P.

Zitat aus dem Vorstandsprotokoll vom 10.11.2020:

„Herr DI Josef Raggl von der Pfarre Arzl hat die detaillierte Kostenzusammenstellung für die Kirche und das Widum übermittelt, welche sich auf EUR 664.900,00 inkl. 20% USt beläuft. Der übliche 25%-Beitrag durch die Gemeinde Arzl würde daher EUR 166.255,00 inkl. 20% USt betragen. Geplant wäre, dass diese Kirchenrenovierung dann wieder für 50 Jahre hält. Da die Fördersituation momentan durch „Corona“ sehr günstig ist, wäre geplant mit der Kirchenrenovierung im nächsten Jahr zu beginnen. Die Bauarbeiten würden sich über 1 Jahr ziehen, wobei dann über Alternativen für die heiligen Messen in der Pfarrkirche nachgedacht wird. Bgm. Knabl berichtet, dass die Finanzierung für das Vorhaben mit unserem 25%-Beitrag gesichert wäre und die Pfarre folgende weitere Zuschüsse erhält: 15% von der Diözese Innsbruck, 10% vom Bundesdenkmalamt, 15% von der Landesgedächtnisstiftung und 15% vom Landeskulturfond. Somit würden dann für die Pfarre 20% zum Ausfinanzieren mittels eines Darlehens bleiben.“

GV Mag. Renate Schnegg fragt sich, ob die veranschlagte Summe halten wird, da alte Gemäuer immer für Überraschungen gut sind.

Bgm. Knabl erklärt, dass sich DI Josef Raggl sehr detailliert mit den Kosten auseinandergesetzt hat und es sich bei den EUR 664.900,00 inkl. 20% USt um die Maximalkosten handelt, da er weiß, dass die Pfarre dann auf allfälligen Mehrkosten „sitzenbleiben würde“.

Die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt wurde schon größtenteils unter dem Tagesordnungspunkt 4. geführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die übliche 25%-Gemeindeförderung für das Projekt „Innenrenovierung der Pfarrkirche Arzl sowie Renovierung beim Widum“ der Pfarre Arzl gewährt wird, jedoch die Förderung seitens der Gemeinde Arzl i.P. dabei maximal EUR 166.255,00 inkl. 20% USt betragen darf.

22. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses Arzl

Wie bekannt planen wir auf dem Dach des Gemeindehauses Arzl eine Photovoltaikanlage zu errichten. Bgm. Knabl hat diesbezüglich 3 Angebote eingeholt:

- Firma IKB: EUR 64.117,84 exkl. 20% USt
- Firma Hansesun: EUR 63.195,00 exkl. 20% USt
- Firma tyrolpv: EUR 60.680,38 exkl. 20% USt

Die Firma tyrolpv ist die Billigstbieterin und macht Bgm. Knabl einen sehr guten Eindruck, daher könnte die Errichtung der Photovoltaik an diese vergeben werden.

Natürlich können wir mit Förderungen für diese Photovoltaikanlage rechnen und VBgm. Andreas Huter teil mit, dass wir auch über das Klimaenergiemodellregion-Programm eine Förderung bekommen werden.

Die Daten der geplanten PV Anlage: 240,2 m² Generatorfläche, 47,57 kWp Generatorleistung, geplanter jährlicher Ertrag 58.174 kWh (Direkter Energieverbrauch 29.616 kWh, Netzeinspeisung 28.558 kWh)

GR Jürgen Köll fragt an, ob in diesem Zuge auch das Dach gerichtet wird.

GV Klaus Loukota erkundigt sich, ob in diesem Angebot auch Stromspeicher enthalten sind.

Bgm. Knabl teilt mit, dass man sich das Dach auch angeschaut hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen setzen wird. Stromspeicher wird es vorläufig keinen geben, da der erzeugte Strom während des Tages größtenteils verbraucht werden kann und z.B. die Apotheke sich andernfalls aus Umweltschutzgründen (wegen der zukünftigen Entsorgung der Stromspeicher) nicht beteiligt hätte.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob eine Ladestation vorgesehen ist.

Bgm. Knabl hält fest, dass dies in Zukunft sicher denkbar ist, momentan jedoch noch die Frage ist, welches einheitliche System sich bei den Ladestationen einmal durchsetzen bzw. wo man die Ladestation dann hinmachen wird. Die entsprechenden Vorkehrungen für eine Ladestation werden aber auf alle Fälle getroffen.

VBgm. Andreas Huter hält es für sehr wichtig, dass es zur PV-Anlage auch eine Anzeigetafel gibt, wo die Bevölkerung sieht, wie viel Strom gerade erzeugt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Errichtung der PV-Anlage an die Billigstbieterin Firma tirolpv zum Preis von EUR 60.680,38 exkl. 20% USt vergeben wird.

23. Beratung und Beschlussfassung über Wohnanlagen-Projekt der „Wohnungseigentum – Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH“ auf der Gp. 5793 (Kleinkinderbewahranstalt Arzl) und Beschlussfassung über Ausarbeitung eines Bebauungsplanes für dieses Projekt

Dieses Projekt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2020 („Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) durch die „Wohnungseigentum – Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH“ vorgestellt und anschließend in der Raumordnungsausschusssitzung vom 16.10.2020 gemeinsam mit dem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann durchbesprochen. Dabei wurde festgestellt, dass das vorliegende Wohnanlagen-Projekt mit gefördertem Wohnbau, Baurechtszins für die Kleinkinderbewahranstalt Arzl, günstige Mieten und Vergaberecht durch die Gemeinde, alle Kriterien erfüllt damit es nicht unter die in der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2020 beschlossene Bausperre fällt und somit die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes für dieses Projekt beschlossen werden sollte. Ein wichtiges Thema ist noch die Erstellung einer Wohnungswerberliste, damit wir wissen, wie hoch der Bedarf an Wohnungen jetzt und für die Zukunft ist, wobei nicht jeder das Recht haben wird sich in diese Liste einzutragen. In Frage kommen vielleicht jene, welche mindestens 5 bis 10 Jahre in der Gemeinde Arzl wohnhaft sind.

GR Karlheinz Neururer findet, dass es zu früh ist diesen Beschluss zu fassen, da die genauen Kriterien wie wir jetzt mit der Bausperre solche Projekte beurteilen erst durch den Raumordnungsausschuss ausgearbeitet werden müssen. Er ist für eine Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Anschließend entsteht im Gemeinderat eine Diskussion und angesichts dessen, dass die Kriterien noch nicht genau vorliegen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass dieser Punkt vertagt wird.

24. a) Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Verpachtung der Leiner Alm für wieder 5 Sommer an Frau Christine Eiter, Wald Untergasse 25

Der für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossene Pachtvertrag mit Frau Christine Eiter ist jetzt ausgelaufen und muss erneuert werden. Der Pachtzins hat EUR 3.000,00 inkl. 20% USt. betragen.

VBgm. Andreas Huter informiert, dass mit Frau Christine Eiter gesprochen wurde und sie erklärt hat, dass die AMA-Förderung laufend geringer wird, da die Leiner Alm jetzt nicht mehr mit viel Vieh bestoßen wird. Man hätte daher vereinbart, dass der Pachtzins auf jährlich EUR 2.500,00 inkl. 20% USt reduziert wird.

GV Klaus Loukota findet, dass es in Zukunft auch einmal Lehnvieh benötigen wird, damit die Leiner Almwirtschaft entsprechend erhalten werden kann.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob es auf der Leiner Alm ein grundsätzliches Problem mit dem Rauschbrand gegeben hat.

VBgm. Andreas Huter ist davon nichts zu Ohren gekommen, es könnte jedoch sein, dass es Rauschbrand bei der Vorweide gegeben haben.

GR Jürgen Köll fragt an, ob das Hingraben der Stromleitung zur Leiner Alm noch aktuell ist.

Bgm. Knabl hat mit Vorstand Mag. Thomas Fleischhacker von den Hochzeiger Bergbahnen gesprochen und dieser sieht das Projekt positiv, jedoch ist die Trassenführung des geplanten Weges noch nicht ganz klar.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Frau Christine Eiter die Leiner Alm wieder für 5 Sommer zum Preis von EUR 2.500,00 p.m² verpachtet wird.

24. b) Beratung und Beschlussfassung über Umsetzung des Projektes Umbau Volksschule, Kindergarten und der Wohnungen in Leins

Bgm. Knabl teilt mit, dass das Projekt „Umbau Volksschule, Kindergarten und der Wohnungen in Leins“ von Architekt DI Günther Schwarz in der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020 vorgestellt wurde. Jetzt weiß man auch, dass eine Förderung von rund 50% für das Projekt seitens des Landes Tirol gewährt wird. Damit das Projekt heuer wie geplant umgesetzt werden kann, braucht es noch einen Gemeinderatsbeschluss.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen dafür und 1 Enthaltung, dass das Projekt „Umbau Volksschule, Kindergarten und Wohnen in Leins“ umgesetzt wird.

25. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über seine Tätigkeiten seit der Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Es fand die Jahreshauptversammlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins statt.
- Die Schafschied musste heuer leider schon in Mandarfen abgehalten werden.
- Es hat einen KLAR-Workshop in Wennis gegeben.
- Diverse Planungsverbandsitzungen wurden abgehalten. Beim geplanten Schlachthausneubau in Wennis können die Gemeinden mit einer Landesförderung von EUR 600.000,00 rechnen.
- In 2 Raumordnungsausschusssitzungen wurden viele Themen bearbeitet, speziell die Bausperre, aber auch vieles andere.
- Eine Aufsichtsratssitzung des TVB hat stattgefunden.
- Als Auszeichnung des Landes Tirol haben wir das 3te „e“ bekommen. Hier möchte sich Bgm. Knabl sich speziell beim Energie- und Umweltausschuss für sein

besonderes Engagement bedanken.

- Er war einmal bei LH-Stv. Josef Geisler bezüglich dem neuen Mannschaftstransporter für die FFW Arzl und man bekommt wieder 50% Förderung seitens des Landes.
- Die neue Untergasse in Wald geht auch recht ordentlich voran und wurde kürzlich asphaltiert.
- Das LWL-Competence-Center und die TIGAS sind jetzt voll beim Planen und der Ausbau startet im Frühjahr 2021
- Unser verdienstvoller Bauhofmitarbeiter Helmut Höllrigl hat sich ebenso wie unsere langjährige ebenso verdiente Kindergartenleiterin Erika Zach in den Ruhestand verabschiedet.
- Der Voranschlag für die Gemeinde wird sich erst nächstes Jahr zur Durchbesprechung und Beschlussfassung ausgehen.
- Bei den Massentests „Tirol testet“ vom 04. bis 06.12.2020 war die Beteiligung in unserer Gemeinde nur Durchschnitt.

b) Bauhofbericht

- Sanierung der Steinmauer Bereich Herz As bis Kreuzung nach Wald
- Bankettentwässerung im Bereich Wald Waldeck und Leins Richtung Oberleins
- Erstellung einer bewährten Erde beim Umkehrplatz in Neudegg
- Sanierung und Neuerstellung einer 50 laufmeterlangen und ca. 2,40 m hohen bewährten Erde beim öffentlichen Weg zwischen Manfred Neuner und altes „Kobeloch-Haus“ (Hinweis: Aufpreis durch Höhererrichtung zu vorherigem Bestand wurde durch Grundnachbar Manfred Neuner getragen)
- Neuerrichtung des Tennisplatzes in Arzl
- Errichtung Zufahrt mit Kanalanschluss bei den Bauvorhaben Rene Flir und Mario Kopp
- Neugestaltung der Bushaltestelle beim Brunnen in Oberwaldried
- Mithilfe bei der Abwicklung des Massentests von „Tirol testet“

c) Ausschuss-Berichte

Keine Wortmeldungen.

26. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

27. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Mag. Renate Schnegg möchte noch erwähnen, dass die Gemeinde Arzl im Pitztal auch den „European Energy Award“ bekommen hat, wie sie auf einem Foto von Bundesministerin für Umwelt Leonore Gewessler gesehen hat.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob wir nicht beim MPreis-Schutzweg auch wie er in Imst gesehen hat 3 Blinklichter anbringen könnte, um die Verkehrsteilnehmer auf diese gefährliche Stelle hinzuweisen.

Bgm. Knabl kann berichten, dass man im Imst über diese Blinklichter nicht mehr so begeistert ist, da der Sensor fehlerhaft funktioniert und die Blinklichter nicht immer zur richtigen Zeit blinken.

GR Karlheinz Neururer findet, dass hier ein Druckknopf vielleicht eine Lösung ist.

GR Mag. Franz Staggl schlägt vielleicht eine Ampel vor.

Bgm. Knabl nimmt nicht an, dass dies seitens der Landesstraßenverwaltung genehmigt werden würde, aber er wird einmal nachfragen.

GV Klaus Loukota weist auf die gefährliche Stelle beim neuen Siedlungsgebiet (Unterm

Arzlerhof) in Osterstein hin, wo der Gehsteig bei den linken Häusern (von unten kommend) beginnt und dann bei der Verkehrsinsel auf die rechte Seite wechselt. Diese Straßenüberquerung zwischen der Verkehrsinsel und der zweiten Einfahrt in das neue Siedlungsgebiet ist sehr gefährlich und er fragt an, ob man dort nicht einen Zebrastreifen machen könnte.

Bgm. Knabl hält das für eine gute Idee und man wird sich diese Sache einmal anschauen.

GR Mag. Franz Staggl glaubt sich erinnern zu können, dass an dieser Stelle anlässlich der Erschließung der Pfahl-Gründe einmal ein Kreisverkehr geplant war.

GR Patrick Hager stellt fest, dass in diesem Siedlungsgebiet noch keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist und der Gehsteig innerhalb des Siedlungsgebietes noch gemacht werden muss, man sollte schauen, dass dies im Frühjahr gemacht wird.

Bgm. Knabl teilt mit, dass dies für Anfang nächsten Jahres geplant ist.

GV Klaus Loukota weist auf ein Pfl bei der Walder Wegscheide hin, welches beim Zusammenstürzen ist und worin sich landwirtschaftliche Geräte befinden. Man sollte vielleicht im Woadli darauf hinweisen, dass dies nicht erlaubt ist und Altöl von den landwirtschaftlichen Geräten auf den Boden rinnen kann.

Bgm. Knabl klärt, dass man das in das Woadli hineingeben kann.

GF GV Ing. Johannes Larcher möchte darauf hinweisen, dass auf den Pisten des Galtwiesenliftes Topbedingungen herrschen und am 26. Dezember mit dem Liftbetrieb begonnen wird. VIP-Karten sind ab sofort wieder bei ihm zum Preis von EUR 59,90 erhältlich.

Abschließend bedankt sich Bgm. Knabl bei allen Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit während des ganzen Jahres. Er wünscht ihnen und ihren Familien für das 2021 Alles Gute und uns allen, dass wir nun auf ein besseres Jahr zusteuern, als es 2020 war. Den ebenfalls anwesenden Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder bittet er auch einen Dank an den Bauhof für die engagierte Arbeit weiterzuleiten.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 24.12.2020 – 07.01.2021